

5.7 Hausordnung

Wo so viele Menschen miteinander leben wie in unserer Schule, müssen wir uns alle für den anderen verantwortlich fühlen, d.h. auf den anderen Rücksicht nehmen.

Gemeinsam vereinbarte Regeln tragen zu respektvollem Zusammenleben in unserer Schule bei. Außerdem setzt das bei Schülern, Lehrern und Eltern die verständnisvolle Bereitschaft zur Zusammenarbeit voraus, wie sie in der Erziehungsvereinbarung unserer Schule beschlossen wurde.



I. **Schulweg, Unterrichtsweg, Fahrräder**

1. Als Schulweg gilt der Weg zwischen Elternhaus und Schule. Nur der kürzeste Weg ist durch eine Versicherung geschützt. Allerdings kann auch ein etwas längerer Weg versicherungsrechtlich geschützt sein, wenn er für dich verkehrssicherer ist. Unterrichtsweg ist der nächste Weg von einem Ort einer Unterrichtsveranstaltung zu einem anderen (z.B. zum Hallenbad oder Sportplatz); auch dieser ist versicherungsrechtlich geschützt.
2. Fahrräder, Mofas und Roller sind auf dem Schulgelände weder gegen Diebstahl noch Beschädigung versichert.
3. Unsere Fahrzeuge stellen wir auf den vorgesehenen Parkflächen ab. Die Feuerwehzufahrten dürfen wir auf keinen Fall zustellen.
4. Auf dem Schulgelände – dazu gehört auch der Autoparkplatz – müssen wir unser Fahrrad von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr schieben um Unfälle zu vermeiden.



II. **Regelungen in den Gebäuden**



1. Wir verhalten uns auf dem Schulgelände und im Schulgebäude so, dass Unfallgefahren vermieden werden.
2. Bei Alarm verhalten wir uns entsprechend der eingeübten Regeln.
3. Wenn es am Ende der Pause zum ersten Mal klingelt, gehen wir in unsere Unterrichtsräume und halten unsere Arbeitsmaterialien für die kommende Unterrichtsstunde bereit.
4. Wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, meldet sich der Klassen- bzw. Kurssprecher spätestens nach 10 Minuten im Sekretariat.
5. Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude müssen wir uns so verhalten, dass wir den Unterricht nicht stören.
6. Die 5 Minuten zwischen der 1. und 2., der 3. und 4. und der 5. und 6. Unterrichtsstunde dienen dem Wechsel von Unterrichtsräumen. Wenn das nicht notwendig ist, bleiben die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in ihrem Klassenraum.
7. Bei einem Raumwechsel schließt der zuletzt unterrichtende Lehrer den Klassenraum ab.

III. **Regelungen für die Hofpausen**

1. In den Hofpausen verlassen unsere Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum und gehen

ohne Umweg auf den Schulhof.

Wenn sie nach der Hofpause in einen Fachraum gehen müssen nehmen sie ihre Taschen mit auf den Schulhof.



2. Niemand wirft mit Gegenständen aller Art herum.
3. Während der Pausenzeiten am Vormittag darfst du das Pausenhofgelände nicht verlassen. Die Wege zur Sporthalle, die Eingänge der Gebäude 3 und 7, die Fahrradständer und die Parkplätze gehören nicht zum Pausenhof.
4. Der Kiosk und andere Verkaufsstände können nur dann vernünftig funktionieren, wenn wir uns rücksichtsvoll verhalten, uns anstellen und nicht drängeln.
5. Am Schulvormittag sind die Toilettenanlagen nur während der Hofpausen geöffnet. Zu anderen Zeiten sind sie verschlossen, sodass unsere Schülerinnen und Schüler sich den Toilettenschlüssel im Schulsekretariat gegen Unterschrift abholen müssen.

IV. Regelungen für die pädagogische Übermittagbetreuung

Die pädagogische Übermittagbetreuung ist eine Schulveranstaltung, die das Angebot der Schule erweitert und ergänzt. Deshalb gelten alle Regelungen der Hausordnung auch für diesen Bereich.

1. Unsere Schülerinnen und Schüler halten sich während der Übermittagbetreuung nur in den dafür bekannt gemachten und beaufsichtigten Räumen auf.
2. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begegnen wir freundlich und respektvoll. Unsere Schülerinnen und Schüler folgen ihren Anweisungen.
3. Unsere Schülerinnen und Schüler verzehren mitgebrachte Speisen und Getränke nur in dafür vorgesehenen Räumen.
4. Unsere Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgelände in der Mittagspause nur dann, wenn ihre Eltern sich damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

V. Regelungen über das Rauchen und den Alkoholkonsum

1. Auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei Schulveranstaltungen dürfen wir nicht rauchen.
(Erlass des Kultusministers NRW und Jugendschutzgesetz).



2. Das Verbot gilt auch für das Mitbringen und den Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln.

VI. Regelungen über das Mitbringen von Gegenständen in die Schule

1. Wir bringen keine Gegenstände mit in die Schule, die zu Verletzungen oder Verunreinigungen führen können. Dazu zählen u.a. Waffen aller Art, Laserpointer, Spraydosen, Feuerwerkskörper und Stinkbomben.
2. Auf unserem Schulgelände dürfen Handy, - MP3-Player und ähnliche Geräte inklusive Zubehör nicht sichtbar und eingeschaltet sein.

Wenn unsere Schülerinnen und Schüler gegen diese Regel verstoßen, wird das Gerät eingezogen und ihre Erziehungsberechtigten werden informiert. Sie können dann das Gerät in der Schule abholen.

VII.



Ordnung und Sauberkeit in der Schule



1. Für die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulhofes sind wir alle verantwortlich, deswegen entsorgen wir unsere Abfälle in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter.
2. Wir halten unseren eigenen Arbeitsplatz sauber.
Nach der letzten Unterrichtsstunde in einem Raum stellen wir unsere Stühle hoch.
3. Wir kauen im Unterricht keinen Kaugummi. Ein benutztes Kaugummi werfen wir in Papier eingewickelt in den Restabfallbehälter!
4. Jede Klasse bzw. jeder Kurs teilt immer für eine Woche einen Ordnungs – und Energiedienst ein, der aus zwei Schülerinnen und Schülern besteht und in den Pausen den Raum nicht verlässt (Ausnahme: Toilettenbesuch).
Der Dienst hat in den Pausen folgende Aufgaben:
 - Tafelputzen nach jeder Unterrichtsstunde.
 - Fegen des Klassenraumes.
 - Beaufsichtigung des Eigentums der Mitschüler.
 - Ausschalten und Schließen der Fenster und Türen beim Verlassen des Raumes (auch Umkleidekabinen) .
 - Nach der letzten Unterrichtsstunde sorgt der Ordnungsdienst für den ordnungsgemäßen Zustand in dem Raum und verlässt ihn als letzter.
5. Wir achten fremdes Eigentum.
Sollte dennoch ein Schaden entstehen, müssen wir ihn wieder gutmachen.

VIII.



Wichtige allgemeine Regelungen



Schüler und Schülerinnen müssen den Anweisungen von Lehrerinnen und Lehrern, Sekretärin und Hausmeister befolgen.

Der Schulplaner ist ein wichtiges Mitteilungsbuch zwischen Schule und Elternhaus, deshalb besteht die Pflicht, den Schulplaner mitzubringen.

1. Wenn Schülerinnen und Schüler krank sind, informieren die Erziehungsberechtigten spätestens am zweiten Fehltag die Schule.
Unmittelbar nach Ende des Versäumnisses legen die Schülerinnen und Schüler der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung vor. Dafür werden die gelben Seiten im Schulplaner benutzt.
Auch für versäumte Einzelstunden (z.B. notwendiger Arzttermin) muss eine entsprechende schriftliche Entschuldigung vorliegen.
2. Wenn Schülerinnen und Schüler aus anderen wichtigen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen die Erziehungsberechtigten **rechtzeitig vorher** eine Beurlaubung schriftlich beantragen.
3. Vor oder im Anschluss an die Ferien kann die Schule keine Beurlaubungen genehmigen.
Sollten Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien krank sein, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
4. Wenn Schülerinnen und Schüler während des Schulvormittags aus dem Unterricht entlassen



werden müssen, dann regelt das der unterrichtende Lehrer. Während der Pausen kann nur der Lehrer entlassen, der in der nachfolgenden Stunde unterrichtet. Vom Schulbüro aus werden die Erziehungsberechtigten informiert. Formulare dazu befinden sich im Schulplaner. Die Erziehungsberechtigten nehmen davon durch Unterschrift Kenntnis.

6. Wir informieren uns über die Regelungen des Vertretungsplanes im Aushang.
6. Die Klassenbuchführer holen vor Unterrichtsbeginn das Klassenbuch und stellen es nach Unterrichtschluss in den Klassenbuchwagen zurück.

IX. Wenn jemand gegen die Hausordnung verstößt

Verstoßen wir trotzdem gegen die Regeln der Hausordnung, müssen wir dies ehrlich eingestehen und die Folgen tragen. Schülerinnen und Schüler müssen unter anderem mit Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen rechnen, wie sie im Schulgesetz vorgesehen sind.

Für die Schulkonferenz

Gütersloh, den 29.04.2009

Johannes Reckendrees, Schulleiter